

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER QUALITÄTSGARANTIE
die Progress Eco Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa mit Sitz in Dobrów
Unternehmen für technische Siebe für industriellen Einsatz gewährt

1. Diese Allgemeinen Garantiebedingungen regeln die Bedingungen der Qualitätsgarantie, die Progress ECO Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa mit Sitz in Dobrów, Adresse: Dobrów 7, 28-142 Tuczępy (nachfolgend Garant genannt), ihren Geschäftspartnern für die folgenden technischen Siebe und Erzeugnisse gewährt:
 - Pressgeschweißte Spaltsiebe
 - Spaltröhre – Zylinder
 - Polyurethan-Modulsiebe
 - Polyurethan-Spannsiebe
 - Geflochtene Siebe
 - Zusammengestellte flache Siebe TL
 - Maschensiebe
 - Harfensiebe
 - Saitensiebe
 - Pressgeschweißte Siebe Progress Tytan
 - Modul-Gummsiebe
 - Gummi-Spannsiebe
 - Perforierte Blechedie in den folgenden Branchen eingesetzt werden: Mineral-/Zuschlagstoffindustrie, Holz- und Papierindustrie, Maschinenbau, Energieindustrie, chemische Industrie, Baustoffindustrie (mit Ausnahme der Anwendung in Architektur), Lebensmittelindustrie.
2. Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten nicht für Erzeugnisse, die in Architektur eingesetzt werden (architektonische Elemente von Bauten und ihrer Umgebung).
3. Die Qualitätsgarantie wird schriftlich gewährt, in einem Angebot oder im Vertrag, und gilt nur, wenn der Verkauf erfolgt.
4. Die Qualitätsgarantie für die Ware, die einem Kunden mit Sitz in Polen verkauft wird, gilt nur im polnischen Gebiet. Die Qualitätsgarantie für die Ware, die der Garant einem ausländischen Kunden verkauft und in ein anderes Land, außerhalb Polen versendet, gilt nur für dieses Land.
5. Die Qualitätsgarantie umfasst versteckte Sachmängel, also Mängel, deren Ursache in der verkauften Sache steckt.
6. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate nach Verkaufsdatum, es sei denn, dass der Garant eine andere Garantiezeit im Angebot, im Vertrag oder im Garantieschein festlegt.
7. Besondere Garantiebedingungen können sich aus dem Vertrag oder aus dem Garantieschein des Erzeugnisses ergeben, wenn er dem Erzeugnis beim Verkauf beigelegt wird.
8. Der Käufer darf den Garantieanspruch geltend machen, wenn er die angelieferten Erzeugnisse nur unter den Betriebsbedingungen verwendet, die von den Parteien bei der Annahme der Bestellung vereinbart werden. Wenn das Erzeugnis anders verwendet wird, gilt die Qualitätsgarantie nicht.
9. Die Qualitätsgarantie umfasst nicht:
 - a. natürlichen Verschleiß des Erzeugnisses infolge seiner ordnungsgemäßen Betriebes,
 - b. Faktoren, die nicht eindeutig bestimmt oder erfüllt werden können; z.B. Betrieb des Erzeugnisses eine bestimmte Zeit lang, ungeachtet der Intensität der Verwendung des Erzeugnisses,
 - c. Erzeugnisse, die nicht von dem Garant repariert, modernisiert oder modifiziert wurden,
 - d. Erzeugnisse, die nicht ordnungsgemäß transportiert, gelagert, montiert (Montage und Demontage), gebraucht oder instandgehalten wurden, auch unter Einsatz von Ersatzteilen, die nicht von dem Garanten stammen;
 - e. Erzeugnisse, die nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden,
 - f. Erzeugnisse, die wegen falscher Montage und mangelnder regelmäßiger Inspektionen (z.B. keine Inspektion und Überwachung des Betriebs des Siebes) nicht richtig verwendet wurden,
 - g. Erzeugnisse, die nicht instandgehalten oder nicht richtig instandgehalten wurden,
 - h. Erzeugnisse, die ohne die Genehmigung der Firma Progress modifiziert wurden (insbesondere haftet Progress nicht für die Schäden und Gefahren, die sich aus dem Gebrauch der modifizierten Ware ergeben),
 - i. Erzeugnisse, die im Transport beschädigt wurden,
 - j. Teile, die aufgrund normalen Verschleißes ausgetauscht werden müssen (Montagezubehör, Schrauben, Muttern usw.),
 - k. Erzeugnisse, die gemäß den von dem Käufer gelieferten technischen Zeichnungen hergestellt werden, wenn der Mangel infolge der Umsetzung der Zeichnung des Käufers entstanden ist,
 - l. Muster und Proben, die dem Käufer als Darstellung des Produkts geliefert werden,
 - m. Erzeugnisse, die dem Käufer kostenlos übergeben werden,
 - n. Erzeugnisse, die beim Verkauf als „nicht vollwertig“ bezeichnet werden
 - o. unvorhergesehene Schicksalsschläge und deren Einfluss auf das Erzeugnis (z.B. Naturkatastrophen, Vandalismus, Ereignisse höherer Gewalt).
10. Die Qualitätsgarantie wird ungültig, wenn der Käufer auf eine Anforderung des Garanten das mangelhafte Erzeugnis zwecks Überprüfung nicht liefert oder es dem Vertreter des Garanten zwecks Besichtigung, Messung und Verifizierung des Mangels nicht zugänglich macht.
11. Wenn ein Mangel festgestellt wird, ist der Garant im Rahmen der Qualitätsgarantie verpflichtet, nur den Sachmangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern, nach Ermessen des Garanten, im Bereich des Erzeugnisses oder dessen Teile, die sich als mangelhaft während der Garantiezeit erwiesen haben.
12. Die Reparatur oder der Austausch, gemäß diesen Garantiebedingungen, erfolgt im Betrieb des Garanten, es sei denn, dass der Garant anders bestimmt.

13. Um seine Garantierechte nicht zu verlieren, ist der Käufer verpflichtet:
 - a. Die verwendeten, unter Garantie stehenden Erzeugnisse regelmäßig zu inspizieren und regulieren, ihre Betriebszeit zu bestätigen und die Kontrollen durchzuführen, die in der betriebstechnischen Dokumentation des Gerätes, auf dem die Siebe montiert sind, vorgegeben sind,
 - b. Bei Feststellung eines Mangels diesen Mangel innerhalb 5 Arbeitstage nach dessen Feststellung schriftlich zu melden,
 - c. Entsprechende Maßnahmen sofort zu ergreifen, die der weiteren Beeinträchtigung des Zustands des Siebes vorbeugen,
 - d. Der Mitteilung über den Mangel die unten aufgeführten Unterlagen beizufügen,
 - e. Der Reklamation eine Lichtbildanlage des mangelhaften Siebes an Ort, an dem er verbaut ist (vor der Demontage) beizufügen.
14. Die Reklamationsanzeige muss die folgenden Angaben enthalten: Lieferdatum, Nummer und Datum der Rechnung, die als Kaufbeleg gilt, Bezeichnung und Art der Ware, Stückzahl der beanstandeten defekten Erzeugnisse, Angabe zum Ort, wo sich die Erzeugnisse befinden, eine genaue Beschreibung des Mangels eine Lichtbildanlage, die den Mangel nachweist, darunter auch am Verbauport. Das Formular mit dem Reklamationsmuster ist Anlage Nr. 2 zu diesen AGB.
15. Der Garant beginnt mit der Mangelbeseitigung nach der Ermittlung aller Umstände, die zur Feststellung der Haftung des Garanten für den Mangel notwendig sind.
16. Wenn die Haftung des Garanten für den Mangel festgestellt wird, repariert oder tauscht der Garant das Erzeugnis innerhalb einer mit dem Käufer vereinbarten, für den Garant technisch möglichen Frist aus, jedoch nicht länger als 30 Tage nach der Feststellung, dass der Mangel ein versteckter Mangel ist und dass er von der Garantie umfasst wird.
17. Wenn der Garant bei der Erfüllung seiner Garantiepflichten dem Garantieberechtigten eine mangelfreie Sache anstelle der mangelhaften Sache geliefert hat, oder wesentliche Reparaturen an der Sache, für die die Garantie gilt, durchgeführt hat, so läuft die Garantiezeit von vorn ab dem Moment der Lieferung der mangelfreien Sache oder der Rückgabe der reparierten Sache. Wenn der Garant Teile der Sache ausgetauscht hat, läuft die Garantiezeit von vorn nur für den ausgetauschten Teil. Sonst verlängert sich die Garantiezeit um den Zeitraum, in dem der Garantieberechtigte wegen des Sachmangels unter Garantie die Sache nicht benutzt konnte.
18. Wenn der Garant feststellt, dass der von dem Käufer gemeldete Mangel nicht vorhanden ist oder unter die Qualitätsgarantie nicht fällt, steht dem Garanten die Erstattung der Kosten zu, die ihm durch die erforderliche Prüfung der Ware entstanden sind (z.B.: Fahrtkosten der Servicefachkräfte, Prüfkosten, usw.). In begründeten Fällen darf der Garant den Käufer mit diesen Kosten belasten.
19. Trotz der Beanstandung muss der Käufer für die gekaufte Ware fristgemäß zahlen.
20. Der Garant haftet nicht für den entgangenen Gewinn, für den Verlust der Ausgaben für die Verarbeitung der Ware, Produktionsverlust, Einnahmenverlust und/oder sonstige Folgeverluste oder -schäden, oder besondere Verluste oder Schäden, die dem Käufer oder Dritten unmittelbar oder mittelbar entstanden sind.
21. Wegen der Gewährung der Qualitätsgarantie werden die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel ausgeschlossen.
22. In den Fällen, die mit diesen Allgemeinen Garantiebedingungen nicht geregelt sind, finden die nationalen oder internationalen Vorschriften Anwendung.
23. Der Garant und der Käufer werden alle Streitigkeiten gütlich beizulegen versuchen. Wenn keine Übereinkunft erzielt werden lässt, gilt Kielce als Gerichtsstand.
24. Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten ab 01.01.2016.